



**Beschluss der MU-Landesversammlung – Bayerischer Mittelstandstag  
vom 15. Oktober 2016 in Erlangen**

***Eckpunkte für ein Steuerkonzept 2020***

Die am 19. September 2015 von der MU-Landesversammlung in Deggendorf beschlossenen Eckpunkte für ein Steuerkonzept 2020 sind im Hinblick auf die Bundestagswahl 2017 und anschließende Koalitionsverhandlungen fortzuschreiben.

**Leistung muss sich lohnen – nach der Schuldenbremse muss die Steuerbremse kommen**

Wirtschaftspolitik und Steuerpolitik sind ein Markenkern der Union. CSU und Mittelstands-Union müssen in der Steuerpolitik den Takt vorgeben. Mit einem ausgewogenen Steuerkonzept die Zukunft gestalten ist das Ziel. Die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse steht dabei ebenso im Vordergrund, wie der Grundsatz „Leistung muss sich lohnen“. Nach der Schuldenbremse muss die Steuerbremse folgen.

Zu einer nachhaltigen Modernisierung des deutschen Steuerrechts gibt es keine Alternative. Das deutsche Steuerrecht muss zukunftstauglich, gerechter, einfacher und unbürokratischer werden, damit es vom Bürger verstanden und akzeptiert wird. Unsere Eckpunkte für ein Steuerkonzept 2020 zielen auf die schrittweise Umsetzung in der nächsten Legislaturperiode des Deutschen Bundetags ab.

**Familien, Arbeitnehmer und Selbstständige sind die Leistungsträger unserer Gesellschaft.** Sie zu stärken und zu entlasten ist für die Mittelstands-Union die zentrale Aufgabe einer zukunftsweisenden Wirtschafts- und Steuerpolitik.

Ein weiteres zukunftsweisendes Element des MU-Steuerkonzeptes 2020 sind selbst finanzierende Maßnahmen, die den Binnenmarkt stärken. **Gute Abschreibungsbedingungen sind als probates Investitionsprogramm hervorzuheben.** Für den Fiskus wirken sie sich finanziell nahezu neutral aus. Investitionen führen im Anschaffungsjahr zu sofortigen Steuermehreinnahmen. Die Abschreibungen wirken sich dagegen zeitanteilig aus, verteilt auf mehrere Jahre. Das gilt besonders für den Wohnungsbau, da hier der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist und die gesamte Investitionssumme nach dem Vorschlag der Mittelstands-Union über 25 Jahre abzuschreiben ist. Verstärkte Investitionen im Wohnungsbau würden gleichzeitig einen spürbaren Beitrag zur Beseitigung des Engpasses am Wohnungsmarkt leisten.

**Neben materiellen Änderungen muss der besondere Schwerpunkt einer Steuerreform im Vertrauensschutz liegen.** An erster Stelle muss hier ein Verbot rückwirkender Änderungen belastender Steuergesetze stehen. Ebenso ist die verbindliche Anwendung höchstrichterlicher Entscheidungen gesetzlich zu verankern, ohne Aushebelung durch Nichtanwendungserlasse des Bundesfinanzministeriums. Wesentlich ist auch, dass steuerliche Normen langfristig Bestand haben und für den Bürger planbar sein müssen.

**Wir legen größten Wert auf Steuerklarheit und Verständlichkeit.** Im Gesetzgebungsverfahren sollte auf sogenannte Omnibusgesetze verzichtet werden. Gesetzesentwürfe müssen klar erkennbare und verständliche Überschriften erhalten, die Thema und Inhalt wiedergeben. Sachfremde Zusammenhänge dürfen nicht in einem Änderungsgesetz zusammengefasst werden. Bei neuen Steuergesetzen oder Gesetzesänderungen müssen zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten mindestens 6 Monate liegen, damit alle Betroffenen (Bürger und Verwaltung) ausreichend Vorlaufzeit haben.

**Plänen politischer Wettbewerber zu Steuererhöhungen, gleich welcher Art, erteilt die Mittelstands-Union eine klare Absage.** Wir lehnen jede Substanzbesteuerung ab,

die Einführung einer Vermögensteuer oder Vermögensabgabe und die Einführung von Verkehrswerten als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer.

### **Deutschland hat kein Einnahmenproblem – sondern ein Ausgabenproblem**

Trotz steigender Einnahmen an Steuern und Abgaben klagen die öffentlichen Hände über Finanznot. Dabei verzeichnet Deutschland die höchsten Steuereinnahmen aller Zeiten! **Damit eine Reform des Steuerrechts nachhaltigen Erfolg haben wird, ist folglich auch die Ausgabenpolitik der öffentlichen Hände einer kritischen Prüfung zu unterziehen.** Sämtliche Einsparungspotenziale sind zu nutzen. Wirtschaftliches Handeln und sparsamer Umgang mit öffentlichen Geldern müssen oberste Priorität haben. Beides sollte, wie die Schuldenbremse, im Grundgesetz verankert werden. Steuergeldverschwendung muss ebenso geahndet werden, wie Steuerhinterziehung.

#### **1. Bürgerinnen und Bürger nicht weiter belasten – Leistung muss sich lohnen**

Die Lohn- und Einkommensteuerzahler tragen den größten Teil der zusätzlichen Steuereinnahmen des Staates. Zugleich sind gerade bei unteren und mittleren Einkommen die Belastungen mit Sozialabgaben und Steuern so hoch, dass bei Vielen von jedem zusätzlich erarbeiteten Euro-Bruttolohn weniger als die Hälfte bleibt. Das liegt u. a. daran, dass der Steuertarif schon bei unteren Einkommen stark steigt und der Spitzensteuersatz bereits bei durchschnittlichen Einkommen greift. Zugleich werden die Versichertenpflichtgrenzen und die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung regelmäßig nach oben angepasst und sorgen bei mittleren Einkommen für überdurchschnittlich hohe Belastungen. Das verhindert Leistungsanreize und erschwert die gewünschte zusätzliche Altersvorsorge.

Zur nachhaltigen Entlastung der Steuerzahler schlägt die Mittelstands-Union folgendes Reformmodell vor:

- **1. Stufe 2018: Abflachung des Einkommensteuertarifs – erster Schritt**  
Im ersten Schritt sollen zunächst Bezieher unterer und mittlerer Einkommen spürbar entlastet werden, indem der Steuertarif soweit

abgeflacht wird, dass eine jährliche Entlastung von 10 Milliarden entsteht. Für eine Durchschnittsfamilie (mit einem Kind und 40.000 Euro Jahreseinkommen) ergibt sich dadurch eine jährliche Entlastung von 300 Euro.

- **2. Stufe ab 2019: Abschaffung des Solidaritätszuschlags – Tarif auf Rädern**

Der Solidaritätszuschlag soll ab 2019 jährlich um 1,0 Prozentpunkte abgebaut werden. Damit ist der „Soli“ 2024 Geschichte und die Steuerpflichtigen werden jährlich um 3,6 Milliarden Euro entlastet. Außerdem soll der Einkommensteuertarif ab 2019 regelmäßig an die Preisentwicklung angepasst werden. Damit werden versteckte neue Steuererhöhungen von jährlich 2 Milliarden Euro unterbunden und die kalte Progression nachhaltig beseitigt.

- **3. Stufe 2020: Abflachung des Einkommensteuertarifs – zweiter Schritt**

Die Steuerprogression soll im zweiten Schritt abgeflacht werden, durch

- Senkung des Grenzsteuersatzes der ersten Progressionszone von heute 24% auf 20%.
- Erhöhung der Einkommensgrenze für den Spitzensteuersatz von heute 53.666 Euro auf 60.000 Euro.

Durch diese zweite Abflachung des Tarifs würden die Steuerzahler nochmals jährlich um weitere 15 Milliarden Euro weniger belastet.

- **Langfristige Perspektive**

Langfristig soll der linear-progressive Einkommensteuertarif ohne Mittelstands-bauch wieder eingeführt werden. Dadurch wird eine gerechte Besteuerung der Einkommen hergestellt und die Steuerpflichtigen jährlich abermals um 12 Milliarden Euro weniger belastet.

## 2. **Investitionen fördern – Binnenmarkt stärken – Arbeitsplätze sichern**

- **Abschreibung von Gebäuden**

Bei der Abschreibung von Gebäuden geht es schon lange nicht mehr um die technische, sondern vielmehr um die wirtschaftliche Lebensdauer. Diese orientiert sich an der Schnelllebigkeit unserer Zeit

sowie bei Gewerbeimmobilien an der häufig schwierigen Verwertbarkeit. Hinzu kommt, dass Banken bei Immobilienfinanzierungen Tilgungsleistungen verlangen, die bei den geltenden Abschreibungsregeln zu einem Großteil aus versteuerten Gewinnen bzw. Überschüssen erbracht werden müssen.

Die Abschreibung von Gebäuden ist wie folgt zu aktualisieren:

- Verkürzung der linearen Abschreibung von Gewerbeimmobilien auf 20 Jahre
- Verkürzung der Abschreibung von Wohngebäuden und Wohnungen auf 25 Jahre, verbunden mit der Wiedereinführung einer degressiven Abschreibung.

- **Geringwertige Wirtschaftsgüter**

Der Sofortabzug von Geringwertigen Wirtschaftsgütern ist auf 1.000 Euro anzuheben.

- **Abschreibung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens**

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist eine degressive Abschreibung bis zu 30% dauerhaft einzuführen.

Die Abschreibungsdauer für bewegliche Wirtschaftsgüter ist auf maximal 10 Jahre zu begrenzen.

- **Investitionsabzugsbetrag - Sonderabschreibung § 7g EStG**

Zur Stärkung des Binnenmarktes ist der Kreis der Berechtigten zu erweitern. Hierzu sind die Grenzwerte für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugs-betrag und Sonderabschreibung zu erhöhen, auf

- 350.000 Euro Betriebsvermögen bei bilanzierenden Gewerbetreibenden oder Freiberuflich Tätigen.
- 175.000 Euro Wirtschaftswert oder Ersatzwirtschaftswert bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft.
- 200.000 Euro Gewinn, wenn einer der vorgenannten Betriebe seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz ermittelt.

- Die Summe der im Wirtschaftsjahr des Abzugs und den drei vorangegangenen Jahren insgesamt einstellbaren Investitionsabzugsbeträge ist auf 250.000 Euro zu erhöhen.

- **Begünstigung nicht entnommener Gewinne**

Zur Erleichterung von Investitionen sieht das Einkommensteuergesetz eine vorübergehende Begünstigung nicht entnommener Gewinne vor. Diese Thesaurierungsbegünstigung ist derzeit nur für Unternehmen mit hohen steuerpflichtigen Gewinnen interessant, vornehmlich im Bereich der Reichensteuer. Die Auflösung der Rücklage nach der LIFO-Methode (Last in – First out) ist problematisch und macht sie für mittlere und kleine Unternehmen sogar gefährlich.

Die Thesaurierungsbegünstigung ist mittelstandstauglich umzugestalten:

- Die Verwendungsreihenfolge nicht entnommener Gewinne ist bei der Nachversteuerung von Last in - First out umzustellen auf First in - First out.
- Eine Nachversteuerung findet erst statt, wenn eine Überentnahme eingetreten ist (analog zu § 4 Abs. 4a Einkommensteuergesetz).
- Senkung des Nachversteuerungssatzes bei Steuerpflichtigen ohne Reichensteuer auf 20%.

- **Anschaffungsnahe Herstellungskosten beim Erwerb von Altimmobilien**

Der Grenzwert für anschaffungsnahe Herstellungskosten ist auf 100.000 Euro innerhalb von 3 Jahren anzuheben.

### 3. **Energetische Gebäudesanierung fördern**

Kosten für die energetische Sanierung oder Revitalisierung von selbst genutzten Gebäuden und Eigentumswohnungen sollten jährlich mit 10% wie Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen oder durch einen Steuerbonus gefördert werden.

#### 4. **Erbschaft- und Schenkungssteuer**

Das im Oktober 2016 verabschiedete Reformgesetz zur Erbschaft- und Schenkungssteuer ist unverändert bürokratisch, geht weiterhin von realitätsfremden Unternehmenswerten aus und bürdet den Betroffenen Verwaltungskosten in fünfstelliger Höhe auf. Diese Kosten entstehen selbst dann, wenn durch die persönlichen Freibeträge keine Erbschaft- oder Schenkungssteuer anfällt. Ob das Gesetz einer erneuten Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht standhält, ist fraglich.

Die Mittelstandsunion fordert den Gesetzgeber auf, in der nächsten Legislaturperiode ein völlig neues System zur Besteuerung von Unternehmensübergaben zu verabschieden. Ein solches Modell hat die MU bereits im März 2015 vorgestellt. Es zeichnet sich durch eine klare und kalkulierbare Besteuerung aus, ist absolut unbürokratisch und erfüllt alle Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts.

Beim MU-Modell geht es nicht um Steuergeschenke für Unternehmer, sondern um die Erhaltung von Unternehmen und deren Arbeitsplätze. Gerade weil Unternehmensvermögen einer außerordentlichen Ertragsteuer-Belastung unterliegt, ist es sachlich zu rechtfertigen und verfassungsrechtlich geboten, Betriebsübergaben zu begünstigen. Nur beim Betriebsvermögen sind jegliche stillen Reserven steuerverstrickt. Selbst rein inflationsbedingte Wertsteigerungen, die keinen realen Wertzuwachs darstellen, werden besteuert. Anders als beim Privatvermögen unterliegen betriebliche Vermögensmehrungen aller Art dieser besonderen Gewinnbesteuerung.

#### 5. **Keine weitere Substanzbesteuerung!**

Die Mittelstands-Union lehnt jede Form der Substanzbesteuerung ab, insbesondere die Einführung einer Vermögensteuer oder Vermögensabgabe.

In diesem Zusammenhang sind aber auch die Hinzurechnungen von Zinsen, Mieten, Pachten und Lizenzen bei der Gewerbesteuer zu nennen. Diese

Hinzurechnungen können in Verlustjahren oder ertragsschwachen Jahren zu einer Steuerbelastung führen, die über dem erwirtschafteten Gewinn liegt und somit nur aus der Substanz finanziert werden kann. Bei Personenunternehmen kommt hinzu, dass in Verlustjahren / ertragsschwachen Jahren die Möglichkeit der Anrechnung von Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer entfallen kann.

Da das Bundesverfassungsgericht die Hinzurechnungen 2016 als verfassungsgemäß anerkannt hat, fordert die Mittelstands-Union:

- Die festzusetzende Gewerbesteuer darf das erwirtschaftete Jahresergebnis nicht übersteigen bzw. entfällt in Verlustjahren.
- Erhöhung des Freibetrags § 8 Nr. 1 Gewerbesteuergesetz auf 500.000 Euro.

## 6. **Umsatzsteuer vereinfachen**

- Die Umsatzgrenze für die sogenannte Ist-Besteuerung ist auf 1 Million Euro anzuheben.
- Die Umsatzsteuer entwickelt sich durch ständige Gesetzesänderungen sowie durch Ergänzungen der BMF-Schreiben und des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses für den Unternehmer zu einem nicht mehr beherrschbaren Bürokratiemonster. Folge dessen sind Formfehler in der täglichen Anwendung, die bei der Aufdeckung unnötigen Verwaltungsaufwand auslösen, ohne Steuer-Mehreinnahmen für den Fiskus zu bewirken (Ausnahme zusätzliche Zinseinnahmen).

Die Mittelstands-Union schlägt die Aufnahme einer generellen Nichtbeanstandungsregelung in das Umsatzsteuerrecht vor. Diese soll das Aufgreifen von Formfehlern jeglicher Art und den damit verbundenen Bürokratieaufwand für Unternehmer und Finanzverwaltung ausschließen, wenn der Steueranspruch des Staates – trotz des Formfehlers – tatsächlich erfüllt ist oder nicht besteht. Für einen Teilbereich des § 13b UStG sind im Umsatzsteuer-Anwendungserlass vergleichbare Vereinfachungsregelungen bereits vorgesehen. Diese Regelungen sollten auf das gesamte Umsatzsteuerrecht ausgedehnt werden.

- Als weitere Maßnahmen zum Bürokratieabbau werden Vereinfachungen der Nachweispflichten im innergemeinschaftlichen Handel gefordert, sowie die Einführung einheitlicher Abgabetermine für Umsatzsteuervoranmeldungen und Zusammenfassende Meldungen zum innergemeinschaftlichen Warenverkehr.
- Langfristig ist eine Neuordnung der Umsatzsteuersätze vorzunehmen. Insbesondere ist eine eindeutige und unverwechselbare Zuordnung von Waren und Dienstleistungen zum vollen bzw. zum ermäßigten Steuersatz erforderlich.

#### 7. **BEPS - Aktionsplan gegen Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen**

Unternehmen mit internationalen Verflechtungen müssen in Deutschland erwirtschaftete Gewinne in Deutschland versteuern. Nichtbesteuerung, sowie willkürliche Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Der OECD Aktionsplan sieht hierzu Lösungsansätze vor, die schnellstmöglich in geeigneter Form umgesetzt werden müssen. Als nationale Maßnahme ist auch die Einführung einer Mindestbesteuerung denkbar, mit entsprechender Anrechnung in den Doppelbesteuerungsabkommen.

#### 8. **Grundsteuer - Nein zum Verkehrswertmodell**

Der Bundesfinanzhof hält das Grundsteuergesetz für verfassungswidrig und hat es dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Eine Reform ist somit nur eine Frage der Zeit. Dabei geht es nicht um die Frage einer Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer selbst, sondern um die Verfassungsmäßigkeit der Bemessungsgrundlage. Hierzu werden verschiedene Modelle diskutiert.

Die Einführung des sogenannten Verkehrswertmodells wird von der Mittelstands- Union abgelehnt. Dieses Modell würde zu einer drastischen Erhöhung der Grundsteuer führen, die letztlich durch Umlage vom Mieter bezahlt werden muss.

Die Mittelstands-Union spricht sich für ein vereinfachtes Bewertungsverfahren aus, bei dem der Bodenrichtwert plus Zuschlag für das Gebäude zugrunde gelegt wird.

9. **Verzinsung von Steuerschulden und steuer-Erstattungsansprüchen**

Die Abgabenordnung schreibt unverändert einen Zinssatz von einem halben Prozent für jeden vollen Monat vor. Dieser Zinssatz steht in keinem Verhältnis zu den aktuellen Kapitalmarktzinsen.

Die Mittelstands-Union fordert die Einführung eines variablen Zinssatzes, der sich am Kapitalmarkt orientiert. Der Zinssatz ist vom Bundesminister der Finanzen jährlich im Voraus neu festzulegen.

10. **Für ein einfaches und verständliches Steuerrecht**

Bürokratieabbau und Vereinfachung des Steuerrechts sind Schlagworte die ständig zu hören sind. Die Realität sieht leider völlig anders aus. Ständig neue Dokumentationspflichten führen zu mehr Bürokratie. Unklare und interpretationsfähige Rechtsnormen verursachen Anwendungsfehler, mit teilweise erheblichen finanziellen und strafrechtlichen Auswirkungen für die Steuerpflichtigen.

Die Liste der Vereinfachungsvorschläge ist unendlich. In diesem Positionspapier beschränkt sich die Mittelstands-Union auf wenige zentrale Punkte:

- Unternehmen von Statistiken, Informationspflichten und überbordenden Dokumentationspflichten befreien.
- Eindeutig formulierte und unmissverständlich anzuwendende Rechts-normen.
- Bei neuen Steuergesetzen oder Gesetzesänderungen müssen zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten mindestens 6 Monate liegen.
- Einheitliche Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen einführen.
- Zeitnahe Steuerveranlagung sowie zeitnahe Durchführung und zeitnaher Abschluss von Betriebsprüfungen.